

Damit der Rollout ins Rollen kommt

Stellungnahme des bved zur Novellierung des Messstellenbetriebsgesetzes

Nach der Veröffentlichung des Digitalisierungsberichts nach § 48 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durch das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) im Spätsommer wurde eine Novellierung des MsbG im laufenden Jahr erwartet. Der Referentenentwurf wurde am 23. Oktober vorgelegt und umfasst neben dem MsbG auch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Angesichts der zunehmenden Komplexität und Dynamik des Energiemarktes sind stärkere Anstrengungen von allen Marktteilnehmern gefordert. Wettbewerbliche Messstellenbetreiber tragen hierbei durch kundenorientierte Lösungen maßgeblich zum Erfolg dieses Rollouts bei.

Der Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement (bved) begrüßt grundsätzlich die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen am MsbG. Dennoch sieht unser Verband in einigen Aspekten des Gesetzes auch Korrekturbedarf.

Ablehnung von Preisobergrenzen für Wettbewerber

Die im Entwurf vorgesehenen Preisobergrenzen für wettbewerbliche Messstellenbetreiber lehnt der bved ab. Diese Regelung widerspricht dem Grundgedanken des Wettbewerbs und könnte den Markt erheblich beeinträchtigen, indem sie die Preisgestaltung und das Angebotsspektrum der Wettbewerber einschränkt. Der bved weist darauf hin, dass sich die Marktbedingungen von wettbewerblichen Messstellenbetreibern grundlegend von denen der Grundzuständigen unterscheiden, die aufgrund regionaler Monopolstellungen Skaleneffekte nutzen können. Eine solche Begrenzung würde die Handlungsoptionen der Immobilienwirtschaft einschränken und den Wettbewerb unterdrücken.

Kritik an Mindestvertragslaufzeiten

Der Entwurf sieht eine zweijährige Bindung der Anschlussnehmer nach dem Einbau eines intelligenten Messsystems vor. Der bved kritisiert, dass dies den Wettbewerb hemmt und die Innovation auf dem Markt bremst. Besonders für Immobilienunternehmen, die auf überregional agierende Messstellenbetreiber angewiesen sind, stellt eine solche Mindestlaufzeit eine Hürde dar. Zusätzlich werden dadurch die ESG-Reportingpflichten aus CSRD, Taxonomie und künftig EPBD aufwändiger und damit auch teurer. Durch diesen Regelungsvorschlag würde ein ineffizientes und uneinheitliches System geschaffen, das professionelles Monitoring von Energieverbräuchen erschwert. Der bved fordert daher, diese Klausel ersatzlos zu streichen.

Verkürzung der Informationsfrist

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Verkürzung der Ankündigungsfrist für den Einbau intelligenter Messsysteme von drei Monaten auf sechs Wochen vor. Der bved betont, dass die bisherige dreimonatige Frist notwendig ist, um Gebäudeeigentümern ausreichend Zeit zur Prüfung alternativer Angebote zu bieten und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Eine solche Verkürzung würde aus Sicht der wettbewerblichen Messstellenbetreiber, der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer den Marktzugang unnötig erschweren.

Empfehlung einer Preisumstellung auf Nettopreise

Darüber hinaus weist der bved darauf hin, dass die Umstellung der Preisobergrenzen auf Nettopreise gesetzeskonform angepasst werden sollte.

Auch den weiteren parlamentarischen Prozess der Novelle wird der bved aufmerksam und konstruktiv begleiten.

Integration der Sparte Wasser im Bündelungsfall

Die Aufnahme der Sparte „Wasser“ in das Bündelangebot für Messstellenbetreiber bewerten wir als sehr positiv. Eine Klarstellung zur Einbindung des Zählers gemäß der AVB-Wasser-Verordnung wäre jedoch eine hilfreiche Ergänzung.